

Neue Normen!

Die „Glasnorm“ DIN 18008 und „Elektronorm“ DIN 18015 wurden im Mai aktualisiert und veröffentlicht

Text: Jutta Heinkelmann

NN Neues aus der Normung

Gegensätzliche Positionen und Interessen prägten den langen Werdegang der neuen DIN 18008 „Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln“, Teil 1 „Begriffe und allgemeine Grundlagen“ sowie Teil 2 „Linienförmig gelagerte Verglasungen“. Zu Diskussionen führte insbesondere die vehemente Forderung der Glasindustrie, dass Sicherheitsglas in Bereichen zur Pflicht wird, die sich bis zu 80 cm über der Verkehrsfläche befinden.

Diese Ansicht wurde im Vorfeld, z. B. in Informationsbroschüren, weit verbreitet und führte zu nicht unerheblichen Unsicherheiten. Letztendlich konnte sich diese Meinung jedoch nicht durchsetzen. In der nun veröffentlichten Norm wird unter Punkt 5.1.4 nur auf die gesetzlichen Forderungen zur Verkehrssicherheit hingewiesen. Angesprochen ist hierbei – neben den generellen Regelungen zur Verkehrssicherheit – z. B. Art. 35 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung, nach dem Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, so zu kennzeichnen sind, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen, also z. B. eine Sicherheitsverglasung, sind nach Satz 2 für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert. Die Bayerische Bauordnung regelt naturgemäß Mindestanforderungen. Grundsätzlich wird deshalb empfohlen, dieses Thema mit dem Bauherrn zu besprechen, ihn auf eventuelle Gefahren hinzuweisen und gemeinsam mit ihm eine Qualität festzulegen. Die DIN 18008 ist in Bayern als technische Baubestimmung eingeführt. Es ist zu erwarten, dass bei der nächsten Aktualisierung der BayTB (Bayeri-



Foto: Max Lederer

sche Technische Baubestimmungen) der aktualisierte Stand der Norm eingeführt wird. Vorsicht ist geboten, wenn es sich um eine Arbeitsstätte handelt. Nach der ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“ Abschnitt 4.1.1 (8) müssen bodentief eingebaute Fenster hinsichtlich der Bruchicherheit den für lichtdurchlässige Wände festgelegten Anforderungen entsprechen. Unter 4.3 (3) wird dann ausgeführt: „Flächen von lichtdurchlässigen Wänden gelten als bruchstabil, wenn sie die baurechtlichen Bestimmungen für Sicherheitsglas erfüllen (z. B. Einscheiben- und Verbundsicherheitsglas).“

Auch die DIN 18015 „Elektrische Anlagen in Wohngebäuden“, Teil 1 „Planungsgrundlagen“ ist im Mai aktualisiert veröffentlicht worden. Diese Norm gilt für die Planung von elektrischen Anlagen in Wohngebäuden, vom Ein- bis zum Mehrfamilienhaus. Ebenso erfasst sind elektrische Anlagen außerhalb der Gebäude, die mit diesen in Zusammenhang stehen. Für technische Betriebsräume und betriebstechnische Anlagen bestehen andere Regelungen.

Zu beiden Dokumenten nahmen die BAK und die Bayerische Architektenkammer umfangreiche Stellung. Bei der nächsten Aktuali-

sierung werden die Neufassungen in das Normenportal Architektur eingestellt.

Ein allgemeiner Hinweis zum Schluss: Sofern nicht ein anderer Standard oder eine andere Ausführung vereinbart sind, geht die Rechtsprechung üblicherweise davon aus, dass sich der Architekt bei Vertragsschluss stillschweigend zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik als Mindeststandard verpflichtet. Entspricht die Werkleistung diesen nicht, liegt regelmäßig eine mangelhafte Leistung vor. Zu beachten ist auch, dass die anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen eingehalten sein müssen. Dass kann problematisch werden, wenn sich im Rahmen der Bauabwicklung die Regeln der Technik ändern. Ist dies der Fall, kann das Bauvorhaben zwar entsprechend den Vorschriften der ursprünglich erteilten Baugenehmigung errichtet werden, ohne dass bauordnungsrechtliche Probleme entstehen. Gleichwohl besteht aber die Gefahr, dass die Einhaltung der in diesem Fall veralteten Vorschriften zivilrechtlich eine fehlerhafte Leistung begründet. Für Planer ist daher wichtig zu wissen, welche Norm aktuell ist und welche sich ändert. ■ ■ ■